

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 45 des Bundesjagdgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. April 1968 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung über die Jagd- und Schonzeiten vom 7. April 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 411) außer Kraft.

Bonn, den 13. Juli 1967

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Hermann Höcherl

Verordnung über die Änderung der Jagdzeiten und über die Erklärung zu jagdbaren Tieren*)

Vom 14. Februar 1968

Auf Grund des § 43 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 5. April 1962 (GVBl. I S. 233) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 und § 22 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 30. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 304) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 1 der Verordnung über die Jagdzeiten vom 13. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 723) gilt folgendes:

1. Die Jagd auf Schwarzwild, soweit es über ein Jahr alt ist, darf nur vom 16. Juni bis 31. Januar ausgeübt werden.
2. Die Jagd auf Fasanenhennen, Wildtruthühner, Große Brachvögel, Säger und Sperber darf bis auf weiteres nicht ausgeübt werden.
3. An den Horsten (Kolonien) darf die Jagd auf Graureiher bis auf weiteres nicht ausgeübt werden.
4. In Natur- und Wildschutzgebieten darf die Jagd auf
 - a) Wildenten, Bekassinen und Möwen nicht vor dem 1. September,
 - b) Bläßhühner vom 1. September bis 31. März,
 - c) Graureiher, Mäuse- und Rauhfußbussarde sowie Habichte und Haubentaucher bis auf weiteres nicht ausgeübt werden. Sofern die betreffenden Schutzverordnungen und Anordnungen weiterreichende Einschränkungen enthalten, bleiben diese unberührt.
5. In Natur- und Wildschutzgebieten dürfen die Eier der Bläßhühner, der Lachmöwen und der Haubentaucher bis auf weiteres nicht gesammelt werden.

*) GVBl. II 87—15

§ 2

- (1) Zu jagdbaren Tieren werden erklärt
 1. der Waschbär, der Marderhund und der Sumpfbiber,
 2. neben dem Haubentaucher alle übrigen Taucherarten.

(2) Der Waschbär, der Marderhund und der Sumpfbiber genießen bis auf weiteres keine Schonzeit.

(3) Die Jagd auf Taucher (ausgenommen Haubentaucher) darf bis auf weiteres nicht ausgeübt werden.

§ 3

Zuständige Behörde im Sinne des § 1 Abs. 3 letzter Satz der Verordnung über die Jagdzeiten vom 13. Juli 1967 ist die untere Jagdbehörde. Vor der Erteilung einer Genehmigung ist die Vogelschutzwarte zu hören.

§ 4

Die Verordnung über die Änderung von Jagd- und Schonzeiten und über die Erklärung zu jagdbaren Tieren vom 21. Januar 1965 (GVBl. I S. 28)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. April 1968 in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Februar 1968

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Tröschner

ARBEITSANWEISUNG

für die Vertrauensmänner für Vogelschutz der Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland — Institut für angewandte Vogelkunde — Sitz Frankfurt am Main

1. Die Vertrauensmänner für Vogelschutz sind die Vertreter der Vogelschutzwarte in den Regierungsbezirken, Kreisen, Ämtern und Gemeinden der Bundesländer Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland. Sie handeln im Namen der Vogelschutzwarte und genießen bei Ausübung ihrer Tätigkeit nicht nur den Schutz der jeweiligen Behörden und der Vogelschutzwarte, sondern notfalls auch deren Hilfe. Jeder Vertrauensmann muß im Besitz eines von der Vogelschutzwarte und der zuständigen Behörde ausgestellten Ausweises mit Lichtbild sein. Der Ausweis soll dem Vertrauensmann die Möglichkeit geben, sich bei Ausübung seines Amtes auszuweisen. Er kann weiterhin damit Hilfe und Schutz der Behörden in Anspruch nehmen.

¹⁾ GVBl. II 87—14

Zusatz für Rheinland-Pfalz:

Der Landesvertrauensmann für Vogelschutz ist kraft seines Amtes zugleich stellvertr. Landesbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege. Die Bezirksvertrauensmänner werden gleichzeitig kraft Amtes Mitglieder der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege. Die Kreisvertrauensmänner werden kraft Amtes Mitglieder der Kreisstelle für Naturschutz und Landschaftspflege. Die Amts- und Ortsvertrauensmänner nehmen gleichzeitig die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in ihrem Bezirk wahr.

2. Das Amt der Vertrauensmänner für Vogelschutz ist ein Ehrenamt. Die Vergütung der ihnen erwachsenden Auslagen für Reisekosten und Geschäftsbedürfnisse soll für die Amts- und Ortsvertrauensmänner durch die jeweilige Gemeindeverwaltung, für die Kreisvertrauensmänner durch die Kreisverwaltung und für die Bezirks- und Landesvertrauensmänner durch die Bezirks- und Landesregierung erfolgen.
3. Die fachliche Ausbildung der Vertrauensmänner erfolgt durch die Vogelschutzwarte Frankfurt/M.-Fechenheim in Zusammenarbeit mit Landes-, Bezirks- und Kreisvertrauensmännern für Vogelschutz. Um die Vertrauensmänner jeweils über den Stand des Wissens auf dem Gebiet der biologischen Schädlingsbekämpfung mit Hilfe der Vögel und die Forderungen des ethischen Vogelschutzes im Rahmen des Natur- und Landschaftsschutzes zu unterrichten, sollen von Fall zu Fall besondere Vogelschutzlehrgänge stattfinden. Im übrigen sind jährlich einmal Arbeitstagungen der Landes- und Bezirksvertrauensmänner, der Kreisvertrauensmänner sowie der Amts- und Ortsvertrauensmänner abzuhalten. Die Einladungen zu den Tagungen der Kreisvertrauensmänner sollen nach Absprache mit dem Bezirksvertrauensmann durch das zuständige Regierungspräsidium, zu den Tagungen der Amts- und Ortsvertrauensmänner durch das zuständige Landratsamt erfolgen.
4. Hauptaufgabe aller Vertrauensmänner für Vogelschutz ist die tatkräftige Mitwirkung bei allen Bestrebungen und Maßnahmen zur Erhaltung, Gestaltung und Pflege einer harmonischen, gegen unüberlegte und mutwillige Störungen geschützten Landschaft, die Werbung für einen unsentimentalen Vogelschutz und die Aufklärung der Bevölkerung über den Sinn und die Bedeutung einer biologischen Schädlingsbekämpfung mit Hilfe der in der Natur selbst vorhandenen natürlichen Abwehrkräfte (Vögel, raubende und schmarotzende Insekten, Kleinraubsäuger, Reptilien usw.). Vor allem muß dafür gesorgt werden, daß die Menschen lernen, daß man unter einem biologisch gesunden Vogelschutz nicht eine übermäßige Hege und Ansiedlung von Meisen einerseits und die Vernichtung unserer Greifvögel andererseits zu verstehen habe. Auch der oft gedankenlosen, im Herbst einsetzenden und vielfach erst im Mai aufhörenden Vogelwinterfütterung soll möglichst entgegengetreten werden, da diese die Vögel von ihrer natürlichen Aufgabe abhält. Eine wirklich intensive Fütterung ist nur bei geschlossener Schneedecke, Raureif, Glatteis oder Nachttemperaturen unter -5°C notwendig. Sonst genügen kleine Mengen in der Zeit von Anfang November bis Ende März. Als Futterbehälter eignen sich nur solche Geräte, in denen die Körner auch bei schräg einfallendem Niederschlag absolut trocken bleiben.

5. Vielseitig und in diesem Rahmen kaum zusammenzufassen sind die Aufgaben der Vertrauensmänner auf dem Gebiete des praktischen Vogelschutzes. Im Vordergrund der Gesamtarbeit steht die Erhaltung und Neuschaffung von Lebensräumen und Nistmöglichkeiten für die einzelnen Vogelarten. Der Vertrauensmann für Vogelschutz soll in seinem Betreuungsgebiet zunächst ermitteln, an welchen Stellen der Gemarkung Hecken und Sträucher erhalten, gepflegt oder neu angepflanzt werden können. Ein von der Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten herausgegebenes neues von Dr. K. Mansfeld bearbeitetes Flugblatt „Gehölzpflanzungen für Vogelschutz in der freien Landschaft“ veranschaulicht, welche Arten von Pflanzen je nach Bedarf gepflanzt werden können. Nach dem heutigen Stand unseres Wissens ist es schon aus rein wirtschaftlichen Gründen nicht zu verantworten, daß Hecken entfernt werden, wenn nicht eine geradezu zwingende Notwendigkeit hierfür besteht. Wenn schon Begradigungen von Fluß- und Bachläufen vorgenommen werden müssen, so ist darauf zu sehen, daß die den Flußlauf begleitenden Uferhecken und Bäume nur im unbedingt notwendigen Ausmaß vernichtet werden, da dadurch nicht nur die Landschaft sehr nachteilig verändert, sondern auch der Wasserhaushalt immer mehr gestört wird. Eine enge Zusammenarbeit mit den Organen des Naturschutzes ist anzustreben und zu pflegen. Die Vertrauensmänner werden gebeten, die Vogelschutzwarte über beabsichtigte Begradigungen größeren Umfanges sowie Trockenlegungen von Sümpfen und Mooren zu informieren.

Nisthöhlen hänge man nur mit Bedacht auf. Wo sich der Vogelbestand ohne unser Zutun erhalten und vermehren kann, sind künstliche Nistgelegenheiten kaum notwendig. Auch dort, wo der Mangel an Naturhöhlen dazu zwingt, künstliche Nistgeräte aufzuhängen, muß darauf gesehen werden, daß nur ausreichend große, wetterbeständige Nisthöhlen verwendet werden, die sich öffnen und reinigen lassen. Für den Einbau von Niststeinen in Gebäuden ist besonders zu werben. Seine besondere Aufmerksamkeit möge der Vertrauensmann auf die Vermehrung der nützlichen Mäusevertilger richten wie Wald- und Steinkauz, Schleiereule, Waldohreule, Turmfalk und Mäusebussard. Die genannten Vogelarten dürfen in keiner Dorfgemarkung fehlen. In Scheunen und Türmen lassen sich, insbesondere für die Schleiereule, leicht Brutnischen einbauen. Dort ist vor allem für eine Ein- und Ausflugmöglichkeit zu sorgen. Außerdem muß immer wieder die Bedeutung der Eulenlöcher in den Scheunengiebeln hervorgehoben werden, da insbesondere die Schleiereule in harten Wintern stark notleidet und dann auf die in den Scheunen lebenden Mäuse angewiesen ist.

Durch Anbieten von künstlichen Brutstellen für Rauch- und Mehlschwalben soll zielbewußt für die Erhaltung und Vermehrung dieser Vogelarten gewirkt werden.

6. Den Vertrauensmännern für Vogelschutz obliegt ferner die außerordentlich wichtige Aufgabe, in ihren Ortsbereichen festzustellen, ob Haus- und Feldsperling, Dompfaff und Grünfink, Star oder Schwarzdrossel überhand genommen haben und dadurch Schaden anrichten. Wenn dies der Fall ist, so ist die men haben und dadurch Schaden anrichten. Wenn dies der Fall ist, so ist die Vogelschutzwarte über den jeweiligen Kreisvertrauensmann für Vogelschutz zu informieren, die Hinweise über die evtl. zu treffenden Maßnahmen gibt. Es wird darauf hingewiesen, daß die Benutzung von Kleinkalibern, Luftgewehren und Katapulten zum Abschluß von nichtjagdbaren Vögeln verboten

ist und zur Anzeige gebracht werden kann unter Bezugnahme auf den § 367 des Strafgesetzbuches, nach dem jedes Schießen an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten verboten ist. Für die Abwehr von Greifvögeln an Hühnerhöfen, Taubenschlägen und Fasanerien oder von Eisvögeln an Fischzuchtteichen hat sich die „Silberkugel“ bewährt und kann unbedenklich empfohlen werden.

7. Die Vertrauensmänner werden gebeten, eine ständige Verbindung mit den im Arbeitsgebiet zerstreut wohnenden Mitarbeitern des Pflanzenschutzes — die auch über plötzlich auftretende Schädlingsplagen zu informieren sind —, mit den Forstbeamten, den Naturschutzbeauftragten, der Lehrerschaft, dem Bund für Vogelschutz und der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald zu unterhalten. In allen größeren Gemeinden, insbesondere aber in jeder Kreisstadt, soll möglichst eine Gruppe des Deutschen Bundes für Vogelschutz gegründet werden. Alle näheren Angaben hierüber werden von den Landesverbänden erteilt. Die Anschriften der Geschäftsstellen sind:

Landesverband Hessen:

Amtmann K. Meininger, 6 Frankfurt/M.-Niederrad,
Forstamt Flughafenstraße

Landesverband Rheinland-Pfalz:

Oberforstmeister J. Staude, 5419 Dierdorf/Westerwald, Forstamt

Landesverband Saarland:

P. Mechenbier, 66 Saarbrücken, Schwarzenbergstraße 23

8. Die Vertrauensmänner für Vogelschutz haben über alle sie berührenden fachlichen Fragen einen Jahresbericht anzufertigen und ihn auf Anforderung vorzulegen. Die Amts- und Ortsvertrauensmänner erstellen diesen Jahresbericht an die Kreisvertrauensmänner; diese fassen einen Erfahrungsbericht ab für die Bezirksvertrauensmänner, und diese wiederum übersenden dem Landesvertrauensmann einen zusammengefaßten Jahresbericht.

Frankfurt/M., im August 1967

DR. W. KEIL

Empfehlungen für Untersuchungen der Siedlungsdichte von Brutvogelbeständen

(nach der Siedlungsdichtetagung vom 24. September 1967 in Hamburg)

- A. Auswahl der Probeflächen
- B. Vorbereitung zur feldornithologischen Arbeit
- C. Erfassung des Vogelbestandes
- D. Auswertung der Bestandsaufnahmen
- E. Darstellung der Ergebnisse

A. Auswahl der Probeflächen

1. Vorrangig sollten Ausschnitte der (geographischen) Landschafts-Grundeinheiten (z. B. Geest-, Marschgebiet, Stadtlandschaft, Mittelgebirge usw.)

gewählt werden. Also müßten z. B. von den Bearbeitern einer Avifauna als erstes diese Grundeinheiten des Arbeitsgebietes (mit Untereinheiten) erarbeitet und nach Größe, Struktur und Flächennutzung getrennt werden! Die Probefläche muß Formen der Bodenbedeckung aufweisen, die man in ihren Elementen, wenn auch in andersartiger Verteilung, in der Landschaftsgrundeinheit häufig wiederfindet. Kleinflächige Geotope von lokaler landschaftlicher Bedeutung sind zweitrangig.

2. Ob strukturell einheitliche oder stark gegliederte Flächen untersucht werden sollen, hängt von ihrem repräsentativen Charakter ab (s. Punkt 1) und von der Wahl geeigneter Erfassungs- und Auswertungsmethoden (s. Punkt C und D).
3. Die Größe der Probefläche (des Untersuchungsraumes) sollte im physiognomisch stärker strukturierten Gelände nicht unter 10 ha, in der offenen Landschaft (Äcker, Wiesen-, Weiden-, Hecken- und Parklandschaften) nicht unter 50 ha betragen. Ausnahme: Kleinere Ganzbiotope, wie Park, Teich u. ä. — Der Aussagewert der Ergebnisse wird in den meisten Fällen um so höher sein, je größer die Probefläche ist.
4. Als Begrenzung der Probeflächen sind gerade Fluchtlinien, die man gegebenenfalls abstecken kann, „mitten durch die Landschaft, topographischen Grenzen (Wege, Waldränder, Flüsse) vorzuziehen. Ausnahme: Große homogene Biotope wie Mittelgebirgswälder u. a. Regelmäßige Formen (Quadrate, Rechtecke, Dreiecke) sind als Berechnungsgrundlage besser geeignet als unregelmäßige Flächengebilde.

B. Vorbereitung zur feldornithologischen Arbeit

1. Von den Probeflächen benötigt man *vervielfältigte Geländeskizzen oder eine Grundskizze samt Transparentpausen*, deren Anzahl sich aus der Zahl der vorgesehenen Exkursionen, aus der Summe der zu erwartenden Vogelarten plus etwa 10% von beiden ergibt.
2. Als Grundlage für die Skizzen haben sich als brauchbar erwiesen die Katastergrundkarten 1 : 5000, Luftbilder und Meßtischblattvergrößerungen im Maßstab 1 : 5000 bis 1 : 10 000. Die Skizzen müssen allerdings fast immer korrigiert und auf die speziellen Bedürfnisse hin ergänzt werden. Z. B. Aufnahme von Orientierungspunkten, Vegetationszonen. Diese zwar zeitraubenden, aber erforderlichen Vermessungen im Gelände sollten vor Beginn der Brutzeit erledigt werden. Ergänzungen, z. B. über den Grad der Belaubung werden auch während der Bestandsaufnahmen vorgenommen. Sie fördern die unabdingbare Geländekenntnis des Beobachters.
3. *Unterflächen* (Mosaike) werden von vornherein in den Skizzen abgegrenzt. Sie ergeben sich in erster Linie aus den physiognomisch auffälligen Unterschieden der Bodenbedeckung. Bei Wäldern sind Unterscheidungen nach Höhe und Alter der Bestände und Anteil und Ausprägung der Kraut-, Strauch-, Kronenschicht aussagekräftiger für Dichte und Zusammensetzung des Vogelbestandes als die Pflanzenarten selbst. Bodenart, Bodenfeuchtigkeit, Hanglage sind ggf. festzuhalten. Die Vermessung der Vegetationszone von Gewässern ist am besten bei tragender Eisdecke durchzuführen. Luftaufnahmen erleichtern besonders bei stereoskopischer Betrachtung außerordentlich die Biotopbeschreibung. Die Beschreibung soll nicht zu